

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Eifel**

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren Lützkampen
Az.51071 HA 8.1

54634 Bitburg, den 18.03.2016

Westpark 11

Telefon: 06561/9480-0

Telefax: 06561/9480-299

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird
ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld***

Vorläufige Anordnung

§ 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 01.05.2016** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG am 20.03.2013 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen **Weg Nr.170 und die Rekultivierung Nr.602**. Der genaue Verlauf der Wege, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Lützkampen wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Lützkampen

Flur 1 Nr.: 166/2, 166/3, 167/1, 183/1, 185/2, 395/187, 436/172, 474/165, 612/162, 615/166

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Wegeflächen angrenzenden Flächen sind verpflichtet zu dulden, dass diese Flächen zur Lagerung von Holz, Baumaterial, Erdaushub, Wurzelstöcken und dergleichen benutzt werden, soweit dies zum Ausbau der Anlagen erforderlich ist.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nach § 36 FlurbG nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Der wertgleiche Ersatz für die vorbeschriebenen Wegeflächen ist im Flurbereinigungsplan nach den Grundsätzen des § 44 FlurbG gewährleistet.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBL. I. S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6, des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBL. I. S. 1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn **keine aufschiebende Wirkung** haben.

IV. Hinweise

1. Die Karte liegt ab sofort beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Lützkampen, Herrn Ralf Becker, Hauptstraße 15, 54617 Lützkampen, (06559-1304) und Herrn Michael Schilz, Auf Halenfeld 3, 54617 Stupbach (06559-1333) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Um telefonische Terminabsprache wird gebeten. Zusätzlich kann die Karte auch beim DLR Eifel, Westpark 13, 54634 Bitburg, Zimmer Nr. 132 eingesehen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR) Eifel vom 20.12.07 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 05.08.08 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 20.03.2013 und die erste Änderung am 03.06.2014 durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstand wurde am 21.12.2015 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Eifel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Westpark 11, 54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Bitburg, den 18.03.2016

Im Auftrag

gez.

Oskar Heck